



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 4 B 11.09  
VGH 11 B 352/08.T

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 9. März 2009  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Rubel,  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Philipp und  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Petz

beschlossen:

Das mit Schriftsatz der Antragstellerin vom 17. Januar  
2009 eingelegte Rechtsmittel gegen den Beschluss des  
Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Januar  
2009 wird verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Rechtsmittelver-  
fahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der  
Beigeladenen, die diese selbst trägt.

#### G r ü n d e :

- 1 Das Rechtsmittel der Antragstellerin gegen die Eilentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs im Verfahren gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ist unzulässig.
- 2 Als „sofortige Beschwerde“ und als „außerordentliche sofortige Beschwerde“ zum Bundesverwaltungsgericht ist das Rechtsmittel gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unstatthaft. Sonstige außerordentliche Rechtsmittel gegen unanfechtbare gerichtliche Entscheidungen zum Bundesverwaltungsgericht sind ebenfalls nicht statthaft, auch nicht wegen sog. greifbarer Gesetzeswidrigkeit (Beschluss vom 5. Oktober 2004 - BVerwG 2 B 90.04 - NVwZ 2005, 232). Im Übrigen liegt eine

greifbare Gesetzeswidrigkeit nicht vor. Insoweit wird auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Februar 2009 - 1 BvR 165/09 - Bezug genommen.

- 3 Sofern der Rechtsmittelschriftsatz der Antragstellerin so zu verstehen sein sollte, dass das Rechtsmittel als Anhörungsrüge und - hilfsweise - als Gegenvorstellung auch zum Bundesverwaltungsgericht erhoben werden soll, wäre es ebenfalls nicht zulässig. Eine Anhörungsrüge kann gemäß § 152a Abs. 2 Satz 4 VwGO nur bei dem Gericht, dessen Entscheidung angegriffen wird, erhoben werden. Gleiches gilt für die Gegenvorstellung, wobei offen bleiben kann, ob eine Gegenvorstellung überhaupt statthaft wäre (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 25. November 2008 - 1 BvR 848/07 -).
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und § 162 Abs. 3 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf Nr. 5502 der Anlage 1 zum GKG nicht.

Prof. Dr. Rubel

Dr. Philipp

Petz